

Satzungsänderung Synopse

Anbei die Ausschnitte unserer Satzung, welche geändert werden.

Alte Fassung

Auf dem Deckblatt

Neue Fassung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt für alle Geschlechter.

Erklärung: Neu, war noch nicht erwähnt.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Vertretung, Zuständigkeit, Haftung

II. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Jahrestagung für den Beschluss zuständig ist. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsvorschriften und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig. Verwaltungsakte auf Grund des § 31 c des Luftverkehrsgesetzes werden von der Geschäftsstelle entschieden und erlassen.

Erklärung: Thematische Unterteilung in Absätze für leichteres Lesen und Verstehen

Erklärung: War bisher nicht enthalten

III. Die Vorstände, die Regionalbeiräte und die Fachbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Beschlüssen kein Entgelt.

Erklärung: Nummerierung angepasst

IV. Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden

Vertretung; Zuständigkeit; **Geschäftsführung; Haftung**

II. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit nicht die Jahrestagung für den Beschluss zuständig ist.

III. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsvorschriften und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig. Verwaltungsakte auf Grund des § 31 c des Luftverkehrsgesetzes werden von der Geschäftsstelle entschieden und erlassen.

IV. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, der von der Vorstandschaft bestimmt wird. Dieser vertritt den Verein als Arbeitgeber und ist gegenüber den Mitarbeitern weisungsbefugt. Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

V. Die Vorstände, die Regionalbeiräte und die Fachbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen und Beschlüssen kein Entgelt.

VI. Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber

verursachen, ist die Haftung gegenüber dem DHV und den DHV Mitgliedern ausgeschlossen und der DHV stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

dem DHV und den DHV-Mitgliedern ausgeschlossen und der DHV stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht, soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.

Erklärung: Nummerierung angepasst und Bindestrich ergänzt

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

II. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zum Schluss eines Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

II. Der Austritt ist **bis zum 31.10.** zum Schluss eines Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Erklärung: Exaktes Datum, um Diskussionen zu vermeiden

Vierter Teil: Beiträge

§ 15 Teilbetrag; Fälligkeit

II. Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung dem früher beigetretenen Mitgliedsverein.

Für persönliche Mitglieder, die von einem Mitgliedsverein gemeldet sind, ist der Mitgliedsverein zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Vereinsmitgliedschaft obliegt die Beitragszahlung **dem Mitgliedsverein, dem das Mitglied zuerst beigetreten ist.**

Erklärung: Klarstellung

§ 19 Regionalversammlungen

II. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch die Mitgliederzeitschrift oder die Internetseite des DHV. In der Einladung sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

II. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch die Mitgliederzeitschrift oder die Internetseite des DHV. In der Einladung sind Zeit, Ort, vorläufige Tagesordnung, **sowie Tag und Ort der Jahrestagung** zu bezeichnen.

Erklärung: Entscheidungshilfe für die Teilnahme an der Regio und Absicherung der neuen kurzen Ladungsfrist zur Jahrestagung nach § 22 Abs. III

§ 21 Delegierte

I. Für je 200 persönliche Mitglieder in der Region wird ein Delegierter gewählt; es wird aufgerundet. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der nächsten Delegiertenwahl.

I. Für je 200 persönliche Mitglieder **mit Wohnsitz** in der Region wird ein Delegierter gewählt; es wird aufgerundet. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der nächsten Delegiertenwahl.

Erklärung: Klarstellung

§ 21 Delegierte

IV. Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte kann für sich und für jeden Vertretenen jeweils so viele verschiedene vorgeschlagene Kandidaten wählen, wie Delegierte in dieser Region zu wählen sind, mindestens aber die halbe Zahl der Delegierten. Die vorgeschlagenen Kandidaten, die auf mindestens einem Zehntel der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt.

IV. Die Wahl ist geheim. Jeder Stimmberechtigte kann für sich und für jeden Vertretenen jeweils so viele verschiedene vorgeschlagene Kandidaten wählen, wie Delegierte in dieser Region zu wählen sind, mindestens aber die halbe Zahl der Delegierten. **Ist die Zahl der wählbaren Kandidaten gleich oder geringer als die halbe Zahl der Delegierten, so ist die Zahl der abzugebenden Stimmen freigestellt.** Die vorgeschlagenen Kandidaten, die auf mindestens einem Zehntel der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt.

Erklärung: Ergänzung notwendig. Wenn weniger Kandidaten als die halbe Zahl der Delegierten vorgeschlagen sind, wäre wegen der Mindeststimmenspflicht nach dem bestehenden Satzungswortlaut die Wahl der Delegierten angreifbar. Das hätte erhebliche Bedeutung für die Zusammensetzung der Jahrestagung und die Rechtsicherheit der dortigen Beschlüsse und Wahlen.

§ 22 Jahrestagung

I. Einmal im Jahr ist die Jahrestagung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Kommissionsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandschaft. **Sie ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.**

I. Einmal im Jahr ist die Jahrestagung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der **Vorstands**mitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandschaft. **Sie ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.**

Erklärung: falsches Wording, Richtigstellung

III. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch Brief oder elektronisch an die persönliche Adresse der Delegierten. In der Einladung sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

III. Die Einladungsfrist beträgt **zwei** Wochen. Die Einladung erfolgt durch Brief oder elektronisch an die persönliche Adresse der Delegierten. In der Einladung sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

Erklärung: Die in der Satzung verankerte Ladungsfrist zur Jahrestagung von vier Wochen schränkt den Spielraum bei der Terminierung der Regionalversammlungen und der Jahrestagung stark ein. Die letzte Regio muss bisher über 4 Wochen vor der Jahrestagung stattfinden, damit satzungskonform eingeladen werden kann.

§ 22 Jahrestagung

VII. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht

VII. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, **bei dessen Verhinderung** der stellvertretende Vorsitzende, **bei dessen Verhinderung** ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

Erklärung: Das Wort Verhinderung schließt ein, dass die Versammlungsleitung nur aus triftigem Grund abgegeben werden darf. Klarstellung, dass die Vertretung nicht nur bei Abwesenheit, sondern auch sonstiger Verhinderung (bei seiner Wahl oder sonstiger persönlicher Betroffenheit) automatisch greift.

Sechster Teil: Vorstandschaft und Kommission

§ 24 Zusammensetzung

III. Gewählt kann nur werden, wer bis spätestens drei Wochen vor der Jahrestagung schriftlich bei der Geschäftsstelle seine Kandidatur angemeldet hat oder von einem Mitglied vorgeschlagen wurde und in die Kandidatur eingewilligt hat. Die Bewerber sind in der Einladung zur Jahrestagung bekannt zu geben. Wenn keine Bewerbung nach Satz 1 eingegangen ist, steht die Bewerbung auf der Jahrestagung offen.

Erklärung: Die vorherige Bewerbung gibt es schon für die elektronisch oder schriftlich durchgeführten Versammlungen und sollte für alle Versammlungen gelten. Sie entspricht der Größenordnung, Finanzkraft, Vermögenslage, Personalstärke, staatlicher Beauftragung etc. des heutigen DHV.

Die Delegierten sollten sich umfassend über die Kandidaten informieren können und nicht bei spontanen Kandidaturen in der Versammlung innerhalb von ein paar Minuten eine Entscheidung treffen müssen.

§ 26 Persönliche Voraussetzungen, Amtszeit

III. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, wählen die anderen Vorstände für die Zeit bis zur nächsten Jahrestagung einen Ersatzvorstand. Dasselbe gilt für die Zeit einer längerdauernden Verhinderung eines Vorstands.

Erklärung: Zweckmäßige Übergangslösungen, um die durchgehende Vertretung des Vereins zu gewährleisten, wie z.B. im Falle einer Krankheit.

III. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sollen jeweils zusammen mit mindestens einem

IV. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sollen jeweils zusammen mit mindestens einem

weiteren Vorstand in verschiedenen Jahren gewählt werden.

Erklärung: Nummerierung geändert.

weiteren Vorstand in verschiedenen Jahren gewählt werden.

§ 27 Wahl der Vorstände

II. Bei Durchführung des elektronischen oder schriftlichen Verfahrens nach § 18 kann nur gewählt werden, wer bis spätestens drei Wochen vor der Jahrestagung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle seine Kandidatur angemeldet hat oder von einem Mitglied vorgeschlagen wurde und in die Kandidatur eingewilligt hat.

Erklärung: Punkt II. wird gelöscht. Das gilt für alle Wahlen, wie in § 24 III nun vorgeschlagen.

Zusätzlich ist das Dokument überarbeitet worden, sodass die Formatierung einheitlich ist (z. B. Schriftart, -größe, Abstände). Insbesondere werden Unterstreichungen, Fettschrift und andere Hervorhebungen einheitlich verwendet.